



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 18. Juni 2004 – Nr. 12

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für die Studienschwerpunkte
Audio, Video und Interactive programming
im Masterstudiengang Media Production
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(EFO Media Production)

vom 15. Juni 2004

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für die Studienschwerpunkte
Audio, Video und Interactive programming
im Masterstudiengang Media Production
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(EFO Media Production)**

vom 15. Juni 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellung der besonderen Eignung
für den Studienschwerpunkt Audio
- § 3 Feststellung der besonderen Eignung
für die Studienschwerpunkte Video und Interactive programming
- § 4 Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 5 Feststellungsgremium
- § 6 Feststellungsverfahren
- § 7 Kolloquium
- § 8 Eignungsfeststellung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer, Anerkennung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Media Production setzt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Media Production den Nachweis einer besonderen Eignung für die Studienschwerpunkte Audio, Video oder Interactive programming im Masterstudiengang Media Production an der Fachhochschule Lippe und Höxter voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation und der Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er die fachliche und methodische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Audio

Die Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Audio wird von der Hochschule für Musik, Detmold, (HfM) getroffen. Einzelheiten regelt die HfM durch Satzung.

§ 3 Feststellung der besonderen Eignung für die Studienschwerpunkte Video und Interactive programming

Die Feststellung der besonderen Eignung für die Studienschwerpunkte Video und Interactive programming richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4 Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studienschwerpunkte Video und Interactive programming wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Media Production an der Fachhochschule Lippe und Höxter aufnehmen wollen, einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 1. April eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medienproduktion der Fachhochschule Lippe und Höxter vorliegen.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer fristgerecht folgende Unterlagen einreicht:

1. einen von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllten Vordruck mit Angabe der Daten zu den Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Media Production sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,

ob sie oder er sich zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Video oder zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Interactive programming bzw. für beide Feststellungsverfahren bewirbt und ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,

2. als Mindestvoraussetzung der Eignung den Nachweis über die mit der Gesamtnote 2,5 oder besser bestandenen Bachelor- oder Diplomprüfung in einem praxisorientierten Medienstudiengang; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über eine sonstige Abschlussprüfung eines praxisorientierten Medienstudiengangs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Studiengangs, der zu einem wesentlichen Anteil praxisorientierte Kenntnisse im Medienbereich umfasst, - jeweils mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser - akzeptiert werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Halbsatzes dieser Nummer 2 bzw. über Ausnahmen nach dem zweiten Halbsatz dieser Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Media Production,
3. drei unterschiedliche Arbeitsproben nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
 - a) als Arbeitsproben für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Video sind die unter A bis E genannten Arbeitsproben zugelassen, wobei mindestens zwei Arbeitsproben nach Buchstaben A oder B vorzulegen sind:

	Arbeitsproben	Anforderungen an die Arbeitsproben
A	Eigenständig erstellte Video-, Film- oder Fernsehproduktionen (Bereich Produktion/Postproduktion) mit einer Länge von maximal 10 Minuten	Die Arbeitsproben sind im PAL-Format auf den Datenträgern Mini-DV-Tape, VHS-Tape oder DVD einzureichen. Die DVD-Beiträge müssen mit Standard-Standalone-Playern oder auf PC- oder Mac-Rechnern mit Standard-Software-Playern abgespielt werden können.
B	Eigenständig erstellte 2D- und 3D-Konstruktionen und –animationen	Die Arbeitsproben sind einzureichen als: - .avi- oder .mov-Dateien mit einer Abspielänge von max. 10 Minuten, kopiert mit Standard-Codecs oder - gerenderte Stills in gängigen Formaten (TIFF, TGA, JPG) mit einer Dateigröße von max. 2 MB oder als SWF-Datei mit einer Abspielänge von max. 10 Min. lesbar von jedem PC oder Mac mit Flash MX Player. Als Datenträger sind CD-ROM oder DVD zugelassen.
C	Eigenständig erstellte Drehbücher und/oder Storyboards	Die Arbeitsproben sind in Papierform und als .doc-, .txt- oder .rtf-Dateien mit einem Umfang von max. 30 Seiten je Arbeitsprobe einzureichen.
D	Eigenständig erstellte wissenschaftliche oder künstlerische Abhandlungen zu Fragen der Film- und Fernsehtechnik oder –ästhetik oder angrenzenden Gebieten	Die Arbeitsproben sind in Papierform und als .doc-, .txt- oder .rtf-Dateien mit einem Umfang von max. 30 Seiten je Arbeitsprobe einzureichen.
E	Eigenständig erstellte fotografische Arbeiten	Die Arbeitsproben sind als Papierabzüge oder –ausdrucke einzureichen. Eine Fotoserie als Arbeitsprobe darf 20 Fotos nicht überschreiten.

- b) als Arbeitsproben für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Interactive programming sind die unter F und G genannten Arbeitsproben zugelassen:

	Arbeitsproben	Anforderungen an die Arbeitsproben
F	Eigenständig erstellte Programmierarbeiten für Netzwerkanwendungen unter Berücksichtigung moderner Technologien wie dynamische Webseiten-Erzeugung, Anbindung von Datenbanken und verteilte Systeme	Die Arbeitsproben sind auf Datenträgern wie CD-ROM, Diskette, DVD-ROM mit einer Dokumentation (Programmlisting und/oder Ablaufdiagramm), aus der die Programmstruktur ersichtlich ist, einzureichen.
G	Eigenständig erstellte interaktive Anwendungen für Web, CD-ROM oder DVD unter Einbeziehung verschiedener Medien wie Grafiken, Animationen, Audio- und Video-Dateien	Die Arbeitsproben sind auf Datenträgern wie CD-ROM, Diskette, DVD-ROM mit einer Dokumentation (Programmlisting und/oder Ablaufdiagramm), aus der die Programmstruktur ersichtlich ist, einzureichen.

4. eine in englischer Sprache selbstständig verfasste, in der Regel drei bis fünf Seiten umfassende schriftliche Erläuterung über die Vorgehensweise und die Randbedingungen bei Erstellung der Arbeitsproben,
5. eine schriftliche Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass sie oder er die Arbeitsproben und die schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt hat.

(4) Bezüglich bei der Fachhochschule eingereichter Unterlagen und Arbeitsproben ist eine Haftung der Fachhochschule und ihrer Bediensteten/Beschäftigten für Verlust oder Beschädigung ausgeschlossen; dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Spätestens mit Abschluss des Feststellungsverfahrens endet die Aufbewahrungspflicht.

(5) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens können alle eingereichten Unterlagen und Arbeitsproben von der Fachhochschule vernichtet werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht auf dem Bewerbungsvordruck erklärt hat, dass sie oder er eine Abholung oder Rücksendung auf ihre oder seine Kosten und auf eigene Gefahr wünscht.

§ 5 Feststellungsgremium

(1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren werden bei der Fachhochschule Lippe und Höxter ein Feststellungsgremium oder mehrere Feststellungsgremien gebildet.

(2) Einem Feststellungsgremium gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Medienproduktion an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Jedes Feststellungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Das Feststellungsgremium ist

beschussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6 Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren besteht aus einer Überprüfung der Arbeitsproben einschließlich des schriftlichen Berichts und einem Kolloquium gemäß § 7.

§ 7 Kolloquium

Auf der Grundlage der Arbeitsproben und des schriftlichen Berichts findet ein Kolloquium (Fachgespräch) mit einer Dauer von 20 bis 25 Minuten statt. Dabei können mit der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere die Konzepte und Lösungswege der einzelnen Arbeitsproben erörtert werden.

§ 8 Eignungsfeststellung

(1) Für die Feststellung der besonderen, d. h., der fachlichen und methodischen Eignung sind das Kolloquium sowie die Arbeitsproben einschließlich der schriftlichen Erläuterung zu bewerten.

(2) Bei der Bewertung der Arbeitsproben einschließlich der schriftlichen Erläuterung haben sich die Mitglieder des Feststellungsgremium insbesondere an folgenden Kriterien zu orientieren:

Arbeitsproben (Bezeichnung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3)	Kriterien
A	Qualität der konzeptionellen Umsetzung der Aussage für den jeweiligen Anwenderkreis, Qualität von Dramaturgie und Montage, Qualität der technischen Realisierung bei den Aufnahmen, bei der Postproduktion, dem Compositing oder dem Rendering für das jeweilige Zielmedium
B	Qualität der konzeptionellen Umsetzung, Innovation und Kreativität der Arbeit, Qualität der 2D- oder 3D-Konstruktion (Modelling, Materialien, Lichtsetzung, Schatten, Kamera-Einstellungen und -führungen), der Art und Umsetzung der Animationen und ggf. des Compositings, der Spezialeffekte, des Renderings und seiner Effekte sowie des Looks und der Kompression
C	Qualität der konzeptionellen Umsetzung der Aussage für den jeweiligen Anwenderkreis, Qualität der formalen Darstellung
D	Qualität der Innovation unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden
E	Inhaltliche, konzeptionelle, gestalterische, ästhetische und technische Qualität, Qualität der Umsetzung
F	Qualität der Konzeption der Arbeit für den jeweiligen Anwenderkreis, Qualität der Strukturierung der Arbeit, Qualität der technischen Umsetzung und Implementierung, Qualität der gestalterischen und ästhetischen Umsetzung, Qualität der begleitenden Dokumentation
G	Qualität der Konzeption der Arbeit für den jeweiligen Anwenderkreis, Qualität der Strukturierung der Arbeit, Qualität der technischen Umsetzung und Implementierung, Qualität der gestalterischen und ästhetischen Umsetzung, Qualität der begleitenden Dokumentation

(3) Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(4) Von jedem Mitglied des Feststellungsgremiums ist eine Note für das Kolloquium und eine Note für sämtliche Arbeitsproben einer Bewerberin oder eines Bewerbers einschließlich der schriftlichen Erläuterung zu vergeben.

(5) Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber ist die Gesamtnote des Feststellungsgremiums für das Kolloquium und die Gesamtnote für die Arbeitsproben einschließlich der schriftlichen Erläuterung festzustellen. Sofern die Benotungen der Mitglieder des Feststellungsgremiums nach Absatz 4 nicht übereinstimmen, ergibt sich die jeweilige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Lauten eine oder beide der Gesamtnoten einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers nach Absatz 5 „nicht ausreichend“ (5,0), ist die besondere Eignung für den jeweiligen Studienschwerpunkt nicht nachgewiesen.

(7) Sofern die beiden Gesamtnoten einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers nach Absatz 5 „ausreichend“ (4,0) oder besser sind, wird aus den jeweiligen beiden Gesamtnoten für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) als Gesamtnote der besonderen Eignung gebildet.

(8) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 5 bis 7 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Feststellungsgremiums, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 8 und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums (§ 7) ersichtlich sein müssen.

(2) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die oder der Vorsitzende des Feststellungsgremiums bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung des Feststellungsgremiums über die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber vom Fachbereich Medienproduktion schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung für den Studienschwerpunkt Video oder Interactive programming nicht festgestellt worden ist, können frühestens im Rahmen des nächsten Durchgangs erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 12 Geltungsdauer, Anerkennung

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt für den jeweiligen Studienschwerpunkt im Masterstudiengang Media Production, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medienproduktion die Geltungsdauer verlängern.

(2) Gleichwertige Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen werden auf Antrag von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medienproduktion als Eignung für den Studienschwerpunkt Video oder Interactive programming anerkannt, unabhängig davon, ob die jeweilige Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes liegt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Für die Zulassung zum Feststellungsverfahren des Jahres 2004 kann der Dekan des Fachbereichs Medienproduktion einen von § 4 Abs. 2 abweichenden Termin festsetzen.

§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 29.10.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 15. Juni 2004

Der Rektor
Der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer